

99150064001000, 99150064001000

Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten beantragen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/545109990/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150064001000, 99150064001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gefäßchirurgie, Ärztin, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie, Innere Medizin, Anatomie, Innere Medizin Pneumologie, Innere Medizin Kardiologie, Phoniatrie und Pädaudiologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Urologie, Klinische Pharmakologie, Hygiene und Umweltmedizin, Arzt, Anästhesiologie, Erlaubnis, Ärztekammer, Allgemeinchirurgie, Innere Medizin Angiologie, Transfusionsmedizin,

Modul	Sachverhalt
	Laboratoriumsmedizin, Biochemie, Neurologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Psychosomatische Medizin Psychotherapie, Drittstaat, Kinder- und Jugendchirurgie, Innere Medizin Nephrologie, Rechtsmedizin, Augenheilkunde, Orthopädie und Unfallchirurgie, Fachärztin, Thoraxchirurgie, Innere Medizin Gastroenterologie, Pathologie, Neurochirurgie, Plastische/Rekonstruktive/Ästhetische Chirurgie, Öffentliches Gesundheitswesen, Innere Medizin Rheumatologie, Anerkennung, Kinder- und Jugendmedizin, Berufsausübung, Physikalische Rehabilitative Medizin, Radiologie, Humangenetik, Viszeralchirurgie, Mund-/Kiefer- und Gesichtschirurgie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin/Endokrinologie/Diabetologie, Neuropathologie, Innere Medizin/Hämatologie/Onkologie, Pharmakologie und Toxikologie, Facharzt, Strahlentherapie, Physiologie, Nuklearmedizin, Mikrobiologie/Virologie und Infektionsepidemiologie, Arbeitsmedizin, Allgemeinmedizin, Herzchirurgie
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Berufszulassungen und Berechtigungen (1040500), Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	27.03.2024
Fachlich freigegen durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.aekn.de/aerzte/weiterbildung/weiterbildungsordnung

Modul	Sachverhalt
Teaser	Sie haben eine Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt im Ausland erworben? Dann können Sie in Deutschland die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt unter bestimmten Voraussetzungen beantragen.
Volltext	Der Beruf Fachärztin oder Facharzt ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Sie benötigen eine Erlaubnis, wenn Sie in dem gewählten Bundesland die Bezeichnung „Fachärztin“ oder „Facharzt“ für Ihre Spezialisierung führen möchten. Mit der Ausbildung als Fachärztin oder Facharzt haben Sie eine medizinische Spezialisierung zu Ihrer Qualifikation als Ärztin oder Arzt im Ausland erworben. Für die Arbeit als Ärztin oder Arzt in Deutschland benötigen Sie zunächst die Approbation oder eine Berufserlaubnis. Um als Fachärztin oder Facharzt in Deutschland arbeiten zu können, müssen Sie zudem die Anerkennung Ihrer Facharztweiterbildung beantragen. Damit dürfen Sie die Bezeichnung „Fachärztin“ oder „Facharzt“ in Ihrer jeweiligen Spezialisierung führen. Hinweis: Sie dürfen die Bezeichnung für Ihre Spezialisierung nur führen, wenn es eine entsprechende Weiterbildungsbezeichnung auch in Deutschland gibt. Die Erlaubnis wird von der zuständigen Landesärztekammer nach Prüfung Ihrer Unterlagen und Voraussetzungen erteilt.
Erforderliche Unterlagen	• tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zu absolvierten Weiterbildungen und Berufspraxis • Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) • Nachweis der deutschen Approbation oder Berufserlaubnis und Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand • Weiterbildungsnachweise und Bescheinigungen über die Berufspraxis • zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit • schriftliche Erklärung, ob Sie bereits bei einer

Modul

Sachverhalt

anderen Ärztekammer einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben

- Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.

Voraussetzungen

- Sie müssen bereits eine in Deutschland gültige staatliche Berufszulassung (Approbation) als Ärztin oder Arzt oder eine Berufserlaubnis haben.
- Sie müssen die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation als Fachärztin oder Facharzt nachweisen.

Kosten

Verfahrensablauf

Bevor Sie den Antrag stellen, müssen Sie in Deutschland schon die Approbation als Ärztin oder Arzt oder eine Berufserlaubnis haben.

Die Anerkennung Ihrer Weiterbildungsbezeichnung als Fachärztin oder Facharzt beantragen Sie bei der zuständigen Landesärztekammer:

- Zunächst reichen Sie Ihren Antrag und die erforderlichen Unterlagen bei der Ärztekammer des Bundeslandes ein, in dem Sie arbeiten möchten.
- Gegebenenfalls werden Sie aufgefordert, fehlende Dokumente nachzureichen.
- Die zuständige Stelle prüft, ob Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.
- Wird Ihre Facharztqualifikation anerkannt, können Sie in dem Beruf in Deutschland arbeiten. Sie erhalten einen Bescheid.

Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, wird Ihnen die Gleichwertigkeit Ihrer

Modul
Sachverhalt

Facharztqualifikation nicht bescheinigt:

- Sie erhalten eine Begründung.
- Sie können eine Prüfung machen, um die fehlenden Kenntnisse nachzuweisen.
- Wenn Sie die Prüfung erfolgreich absolvieren, erhalten Sie die Anerkennung. Sie dürfen dann die Bezeichnung „Fachärztin“ oder „Facharzt“ für Ihre Spezialisierung führen.

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

Bearbeitungsdauer
Frist

Es gibt keine Fristen.

weiterführende Informationen

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>
<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>

Hinweise
Rechtsbehelf

- Widerspruch
 - Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag
 - Klage vor dem Verwaltungsgericht

Kurztext

Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung Fachärztin oder Facharzt bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung

Facharztqualifikationen aus Drittstaaten sind anerkennungspflichtig. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.

Modul	Sachverhalt
	Die zuständige Behörde prüft, ob Gleichwertigkeit zwischen ausländischem und inländischem Facharztabschluss besteht. Voraussetzung: Approbation als Ärztin oder Arzt oder eine Berufserlaubnis Unterlagen: in den Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern aufgeführt Bearbeitungsdauer: innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen, Verlängerung der Frist um einen Monat möglich. Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, wird eine Prüfung angeboten. zuständig: Landesärztekammer
Ansprechpunkt	Die Landesärztekammern (hier: Ärztekammer Niedersachsen) Ansprechpunkt: Es gibt viele Beratungsangebote. Diese finden Sie auf dem Portal Anerkennung in Deutschland. https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten beantragen